

№ 2.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, den 26. Januar 1907.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Reisekosten der Schöffen und Geschworenen, sowie der Vertrauensmänner des Ausschusses für die Wahl derselben. Vom 23. Januar 1907. — Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend den Sonntagdienst der Standesbeamten. Vom 24. Januar 1907.

Königliche Verordnung,

betreffend die Reisekosten der Schöffen und Geschworenen, sowie der Vertrauensmänner des Ausschusses für die Wahl derselben. Vom 23. Januar 1907.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Vollziehung der §§ 55 und 96 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung (Reichs-Gesetzbl. von 1898 S. 371) und des Art. 20 Abf. 3 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. Januar 1879 (Reg.Bl. S. 3) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§ 1.

Die Vertrauensmänner des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen, desgleichen die Schöffen und Geschworenen haben, wenn sie außerhalb des Sitzungsorts des Ausschusses oder des Gerichts wohnen, Vergütung der Reisekosten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzusprechen.